



Satzung

der Nachbarschaftshilfe Sozialdienst
Weßling/Hochstadt/Oberpfaffenhofen e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Sozialdienst Weßling/Hochstadt/Oberpfaffenhofen e.V. und hat seinen Sitz in Weßling. Er wurde 1973 gegründet und am 19.11. 1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Starnberg unter der Nr.70484 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeit wird durch Fachkräfte und geeignete Helfer durchgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Jugend- und Altenhilfe. Er ist insbesondere tätig in der häuslichen Kranken-, Alten- und Familienpflege, Erwachsenenarbeit sowie Kinder- und Jugendpflege.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Kranken- u. Seniorenbetreuung (häusliche Pflege und Unterstützung)
- b) Offener Erwachsenenendienst („Essen auf Rädern“, Fahrdienste, Freizeitgestaltung)
- c) Betrieb von Altentagesstätten
- d) Familienbetreuung (Unterstützung im Haushalt)
- e) Kinderbetreuung
- f) Offene Jugendarbeit. (Ferienbetreuung, Gymnastik, Tanz u. Unterhaltung)

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an das Kuratorium zu. Dieses entscheidet endgültig. Es ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Es ist verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann auch per Einzugsermächtigung bezahlt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich ein Mal jährlich in einer Summe zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag abweichende Vereinbarungen bewilligen. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Er ist bis spätestens 31. März zu entrichten.
- (4) Für Familien kann ein ermäßigter Beitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht bei Fälligkeit trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit das Kuratorium. Gegen den Beschluss des Kuratoriums ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (3) Wenn es die Interessen des Vereins gebietet, kann das Kuratorium seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Dem Ausgeschlossenem sind die vorausbezahlten Beiträge ab dem Ausschlusszeitpunkt folgendem Monat nach Abzug aller verauslagten Verwaltungsgebühren zurückzuerstatten.

C. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Kuratorium

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Kuratoriums einzuberufen.

- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand im Rundbrief des Vereins und durch Aushang im Informationskasten des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie durch Veröffentlichung in der regionalen Presse.
- (5) Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der volle Wortlaut der Änderungen als Anlage angegeben werden. Die bloße Bezeichnung als Satzungsänderung genügt nicht. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Zuwendung der Ehrenamtszuschale nach den steuerlichen Vorschriften für die Vorstandsmitglieder
 - e) die Entlastung und Wahl des Kuratoriums
 - f) Satzungsänderungen
 - g) den Haushaltsplan des Vereins
 - h) Beteiligungen an Gesellschaften
 - i) An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien
 - j) Aufnahme von Darlehen
 - k) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung schriftlich darüber Bericht erstattet. Die Angehörigen des Prüfungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, wobei Stimmenthaltungen berücksichtigt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (12) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

- (13) Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (14) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (15) Anträge können, sofern sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden, durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstandes gemäß Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder von zwei Mitgliedern des übrigen Vorstandes gemeinsam, gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (4) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass jeweils zwei Mitglieder des übrigen Vorstandes zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (5) Für Verfügungen über Grundvermögen und für die Eintragung von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch, welche zu beschließen gemäß §12 Abs.6 Ziffer 5 i allein der Mitgliederversammlung obliegt, müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammenwirken.
- (6) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst Beschlüsse mehrheitlich, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei Beschlüssen mit finanziellen Inhalten muss stets der Schatzmeister anwesend sein.

- (8) Der Arbeitsbereich innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung kann für Geschäftsführertätigkeit des Vorstandes und seiner Vertreter eine pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei ,Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 15 gilt entsprechend.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§14 Kuratorium

- (1) Neben dem Vorstand wird zu dessen Beratung ein Kuratorium bestellt, das aus mindestens sieben Personen besteht.
- (2) Ständige Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - a) der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Weßling
 - b) je ein katholischer Ortspfarrer
 - c) je ein evangelischer Ortspfarrer
- (3) Die restlichen Kuratoriumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Kuratoriums liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere in der Ausübung der Rechte und Kontrollen nach §§ 4 (3), 10 (2), 12 (3), 13 (7), (8) dieser Satzung.

D. Schlußbestimmung

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Kuratoriumssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich von einer der Versammlung bzw. Sitzung bestimmten Person niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16) Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tage eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidation zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weißling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.04.2015 errichtete Satzung wurde durch die in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.04.2018 beschlossenen Änderungen ergänzt.